

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/091-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

12. Juni 2012

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976,
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2012

Ltg.-**1274/G-2/4-2012**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten
2. Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter

Zu 1.:

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 82/2010) besteht der Zweck der geplanten Neuregelung daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum Stichtag richtlinienkonform zu gestalten.

Zu 2.:

Durch die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter soll eine Gleichstellung von Vätern und Müttern dahingehend bewirkt werden, als künftig auch Vätern unmittelbar nach der Geburt des Kindes ein Anspruch auf einen Karenzurlaub eingeräumt wird.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung der Novelle bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird von nachstehenden Überlegungen ausgegangen:

- Aus der Neuregelung des Stichtages resultieren grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Die Besoldungsansprüche der derzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten bleiben unberührt, lediglich in Einzelfällen können sich marginale Erhöhungen der vorrückungswirksamen Dienstzeit ergeben (zB bei Ableistung des Präsenz-/Zivil-/Ausbildungsdienstes vor dem vollendeten 18. Lebensjahr). Im

gesamten nö. Gemeindedienst werden aber kaum Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgenommen.

- Anders verhält es sich bei den Vertragsbediensteten, welche den Stichtag unter Anwendung der Stichtagsregelungen der Gemeindebeamten festgesetzt erhalten. Durch den Entfall der Berücksichtigung sonstiger Zeiten zur Hälfte, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, erreichen zukünftig neu in den Gemeindedienst aufgenommene Bedienstete um bis zu 1 ½ Jahre später die nächsthöhere Entlohnungsstufe. Dadurch ergeben sich Minderausgaben der Gemeinden.
- Hinsichtlich der Bestimmungen zur Jubiläumsbelohnung ergeben sich keine nennenswerten Mehrkosten, die infolge Anrechnung von Zeiten vor dem 18. Lebensjahr entstehen können, da die bisherige Rechtslage für die derzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten „eingefroren“ werden soll. Jedoch fallen die Jubiläumsbelohnungen für alle zukünftigen Gemeindebediensteten durch die zusätzliche Anrechnung von Zeiträumen vor dem 18. Lebensjahr früher an. Da durch das Senioritätsprinzip die Bemessungsgrundlage durch den früheren Anfall aber geringer ist, wird von Aufwandsneutralität ausgegangen werden können.
- Dem im Zuge der Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes von Vätern zu erwartenden Mehraufwand (vorwiegend in Form von Mehrdienstleistungen) steht der Minderaufwand durch den Entfall des Entgeltes gegenüber, weshalb hier von Aufwandsneutralität ausgegangen werden kann.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 2 Z. 2):

Mit der GBDO-Novelle 2010 wurde der Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge im Anschluss an einen Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 nicht mehr zur Hälfte, sondern im vollen

Ausmaß für die Vorrückung angerechnet. Die gegenständliche Bestimmung zielt auf diese Sonderurlaube ab und soll somit berichtigt werden.

Zu Art. 1 Z. 2 bis 8 (§ 4 Abs. 2 Z. 3, § 4 Abs. 2a, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 8):

Das Besoldungssystem nach den Gemeindedienstrechtsgesetzen basiert auf einer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Beamtinnen und Beamten einer bestimmten Verwendungsgruppe unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer einschlägigen Vordienstzeiten, eine gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurück gelegt wurden.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.

Das Urteil betrifft zwar seinem Wortlaut nach nur die Anrechnung von Dienstzeiten für Vertragsbedienstete, sein Tenor trifft jedoch zweifelsfrei auch auf sonstige Zeiten, die nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Vorrückung berücksichtigt werden zu. In Betracht kommen neben Dienst- und Ausbildungszeiten insbesondere Schul- sowie Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes und des Landes besteht der Zweck der geplanten Neuregelung daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Besoldungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten soll zeitlich nach unten durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde; begrenzt werden. Dies gilt damit etwa auch für Personen mit tatsächlich kürzerer Schulpflicht (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966, längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten). Dadurch werden in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet.

Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Personen auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden in Zukunft bis zu 3 Jahre „sonstiger“ Zeiten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet. Die Zeit zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs ist damit entweder als an sich anrechenbare Zeit oder als sonstige Zeit für die Vorrückung anzurechnen, womit die Verlängerung der Gehaltstabellen um drei Jahre (vgl. GBGO-Novelle 2012) grundsätzlich ausgeglichen wird. Angelehnt an die Regelung für Landesbediensteten sollen nunmehr sonstige Zeiten zur Hälfte, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, nicht mehr berücksichtigt werden. Das Zusammentreffen von anrechenbaren Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr und von sonstigen Zeiten im Ausmaß von insgesamt mehr als drei Jahren würde zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen (Bsp.: Abschluss einer höheren Schule, dann Studium mit Überschreitung der Mindeststudiendauer um drei Jahre würde eine zusätzliche Anrechnung von sechs Jahren bewirken). Um dies auszuschließen, wird die Anrechnung von Schul-, Lehr- und sonstigen Zeiten mit insgesamt drei Jahren beschränkt. Bei längerer Mindestdauer der Ausbildung (13. Schulstufe bei berufsbildenden höheren Schulen, mehr als drei Jahre Mindestlehrzeit bei bestimmten Lehrberufen) erhöht sich dieses Höchstausmaß entsprechend.

Durch die neue Vollarrechnung von bis zu drei Jahren an „sonstigen“ Zeiten (das sind an sich nicht anrechenbare Zeiten) soll gewährleistet werden, dass die Zurücklegung der auf fünf Jahre verlängerten Eingangsgehaltsstufe 1 auch jenen Bediensteten ermöglicht wird, die nach Abschluss der neunten Schulstufe keine einschlägigen Zeiten iSd § 4 Abs. 3 aufweisen.

Die Neuregelung vermeidet durch die Loslösung von jeglicher Anknüpfung der Anrechnung von Vordienstzeiten an ein bestimmtes Lebensalter jegliche direkte Altersdiskriminierung. Die Anbindung an den Abschluss der Schulpflicht könnte zwar infolge ihrer mittelbaren Altersabhängigkeit als mittelbare Diskriminierung betrachtet werden, sie ist aber durch ihren engen Zusammenhang mit europarechtlichen und innerstaatlichen Jugendschutzbestimmungen wohl sachlich gerechtfertigt und auch angemessen und erforderlich im Sinne des Art. 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie.

Die Änderungen bei der Ermittlung des Stichtages werden auch zum Anlass genommen, neben der als Vollarrechnungszeit aufgezählten Dienstzeiten und Lehrzeiten zu Gemeindeverbänden und (ehemaligen) Krankenanstaltenverbänden auch derartige Dienstverhältnisse zu Wasserverbänden und Wasserleitungsverbänden als Vollarrechnungszeit anzuführen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 1):

Das Studienberechtigungsgesetz wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 81/2009 aufgehoben. Die Regelungen über die Studienberechtigung finden sich nun im § 64a des Universitätsgesetzes 2002, weshalb die gegenständliche Änderung erforderlich ist.

Zu Art. I Z. 10 und 11 (§ 44a Abs. 2 bis 4):

Die in der DPL 1972, LGBl. 2200 enthaltenen Bestimmungen über die Reisegebühren (VIII. Teil der NÖ DPL 1972) sind mit der Novelle LGBl. 2200-70 entfallen und wurden inhaltsgleich im 8. Abschnitt des NÖ LBG, LGBl. 2100, aufgenommen. Dadurch ist eine Anpassung des Verweises erforderlich.

Die im Gesetz enthaltene (und nicht aktuelle) Tabelle der täglichen Fahrtkostenzuschüsse ist entbehrlich, da mit der GBDO-Novelle 2010 vorgesehen wurde, dass diese Beträge von der Landesregierung in einer Verordnung verlautbart werden. Die NÖ Gemeinde-Fahrtkostenzuschussverordnung 2011, LGBl. 2400/30, wurde am 17. Dezember 2010 verlautbart.

Zu Art. I Z. 12 bis 14 (§ 53 Abs. 4):

Der Anfall der Jubiläumsbelohnungen ist vom Dienstalter und von den angerechneten Vordienstzeiten abhängig. Die gegenständliche Änderung soll die Neugestaltung der Bestimmungen über den Stichtag berücksichtigen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 56 Abs. 4):

Gemeindewachebeamte, die Turnusdienst leisten, sind von der NÖ Schwerarbeitsverordnung, LGBl. 2100/4-0, erfasst. In NÖ sind in mehreren Stadtgemeinden Gemeindewachen eingerichtet. Vereinzelt leisten die Gemeindewachebeamten keinen Turnusdienst und fallen dadurch nicht in die Schwerarbeiterregelung.

Für Exekutivbeamte des Bundes wurde eine Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten, BGBl. II Nr. 105/2006, erlassen, mit welcher die Schwerarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 104/2006, für Exekutivorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachespezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben, zur Anwendung gebracht. Diese Verordnung ist aber für Gemeindewachebeamte mit gleichen Befugnissen nach dem SPG nicht anzuwenden. Für Gemeindewachebeamte, die sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst leisten soll daher vorgesehen werden, dass Schwerarbeit vorliegt, wenn diese dieselbe Tätigkeit wie Exekutivbeamte des Bundes zu verrichten haben.

Zu Art. I Z. 16 (§ 57a Abs. 4):

Die gegenständliche Änderung ist die Berichtigung eines Zitatfehlers.

Zu Art. I Z. 17 (§ 58 Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung ist in Hinblick auf § 5 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 eine Berichtigung des verwendeten Begriffs.

Zu Art. I Z. 18 (§ 71b Abs. 4 Z. 1):

Im Rahmen der Ermittlung des Ausmaßes des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses sollen dem Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung begründenden

Erwerbstätigkeit Bezüge nach den bezügerechtlichen Vorschriften gleichzuhalten sein, wenn diese 49 % des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2011, übersteigen. Durch diese Änderung soll der Begriff des Erwerbseinkommens in bundesanaloger Form definiert werden (§ 15 Abs. 4 Z. 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I. Nr. 140/2011).

Zu Art. I Z. 19 (§ 71c Abs. 1):

Mit dieser Änderung soll der Grenzwert für die Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses entsprechend aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 20 (§ 78 Abs. 6 lit. b):

Die gegenständliche Änderung ist die Anpassung des Verweises auf geändertes Bundesrecht.

Zu Art. I Z. 21 bis 24 und 31 (§ 90, Abs. 5 der 22. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Als „zeitabhängiges Recht“ hat die vorrückungswirksame Dienstzeit mittelbare Auswirkungen auf das Ausmaß des Anspruches auf Erholungsurlaub. Die Höhe des Urlaubsanspruches soll – dem Vorbild des Bundes und des Landes folgend – nunmehr an das Lebensalter anknüpfen (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Arbeitsstunden, ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Arbeitsstunden jährlich). Bisher war das Ausmaß des Erholungsurlaubes an unterschiedliche Kriterien (z.B. Dienstalter, entsprechende Dienstzeit, Entlohnung) geknüpft.

Die Anknüpfung des Urlaubsausmaßes an ein bestimmtes Lebensalter ist sachlich durchaus zu rechtfertigen, da der individuelle Erholungsbedarf etwa ab dem 40. Lebensjahr unabhängig vom Ausmaß der Arbeitsbelastung tendenziell steigt. Die individuelle Arbeitsbelastung manifestiert sich dabei im Ausmaß des Anstiegs des Erholungsbedarfs. Es ist daher nicht zu befürchten, dass die Anknüpfung des höheren Urlaubsanspruches an ein bestimmtes Lebensalter wiederum nicht mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar ist.

Die Bestimmungen der § 90 Abs. 2 und 5 werden durch die vorgesehene Umstellung bzw. durch die Änderung der Stichtagsberechnung entbehrlich.

Auf Gemeindebeamte, die vor dem der Kundmachung dieser Novelle nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten sind, soll die Neuregelung keine Auswirkungen entfalten. Für diesen Personenkreis gelten weiterhin die Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Novelle. Ausgenommen davon sollen aber jene Personen sein, die einen Antrag auf Neufestsetzung des Stichtages iSd Abs. 1 der 22. Übergangsbestimmungen der Anlage B stellen.

Zu Art. I Z. 25 (§ 94 Abs. 6 bis 8)

Mit dieser Bestimmung soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass die Mutter keinem Beschäftigungsverbot unterliegt – weil sie beispielsweise nicht erwerbstätig ist – sollen die Fristen des § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes fiktiv herangezogen werden. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer dieses Sonderurlaubes – unter Berücksichtigung wichtiger dienstlicher Erfordernisse – frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Das Ausmaß des Frühkarenzurlaubes kann bis zu vier Wochen betragen. Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung dieses Sonderurlaubes. Dieser ist für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam. Nicht anzurechnen ist dieser Sonderurlaub auf die Dauer des Karenzurlaubes nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, und verkürzt daher nicht einen Vater-Karenzurlaub nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000.

Gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) sind die für die Zeit des Frühkarenzurlaubes zu entrichtenden Beiträge vom Dienstgeber zu übernehmen.

Zu Art. I. Z. 26 (§ 110 Abs. 3):

Mit der gegenständlichen Änderung soll klargestellt werden, dass die Vollbeschäftigung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Musikschullehrer 25 Wochenstunden beträgt und für die Musikschulleitung „Absetzstunden“ vorgesehen sind.

Zu Art. I Z. 27 (§ 120 Abs. 8):

Der Vorschlag der Gemeinderatsmitglieder für die Bestellung zu Mitgliedern der Disziplinarkommission soll der kollegialen Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sein.

Zu Art. I Z. 28 (§ 120 Abs. 9):

Aufgrund der Tatsache, dass einerseits in den Gemeinden kaum mehr Personen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden und andererseits die Altersstruktur der Gemeindebeamten durch Ruhestandsversetzungen einen dramatischen Rückgang der im Dienststand stehenden Gemeindebeamten in den nächsten Jahren erwarten lässt, werden in absehbarer Zeit die Disziplinarkommissionen nicht mehr entsprechend besetzt werden können. Aus diesem Grund soll – wie bereits seit längerer Zeit bei der Besetzung der Beschreibungskommission – auch auf erfahrene Gemeindebedienstete im privatrechtlichen Dienstverhältnissen zurückgegriffen werden können. Als erfahrene Gemeindebedienstete werden jene Vertragsbediensteten anzusehen sein, die einen Funktionsdienstposten bekleiden, die entsprechende Dienstprüfung abgelegt haben und deren Dienstverhältnis zur Gemeinde bereits länger als 10 Jahre besteht.

Zu Art. 29 (§ 163):

Die Änderungen sind eine Anpassung der Verweisungen auf geltendes Bundesrecht.

Zu Art. I. Z. 30 (Anlage 1, Dienstzweig Nr. 8):

Mit der vorgesehenen Änderung sollen Bestattungsarbeiter im Dienstzweigeverzeichnis ausdrücklich Niederschlag finden.

Zu Art. I Z. 31 (22. Übergangsbestimmungen der Anlage B)

Eine Neufestsetzung des Stichtages erfolgt nur auf Antrag. Mit der Möglichkeit, diese Neufestsetzung bis Ende 2013 beantragen zu können, wird den Gemeindebeamten ein angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt, in dem sie sich für oder gegen eine Beantragung entscheiden können. Eine Beantragung ist dann ausgeschlossen, wenn die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den Stichtag bestimmt wird. Dies trifft dann zu, wenn eine Überleitung im Zuge der Besoldungsreform zum 1. Jänner 1998 oder eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe vorgenommen wurde oder die Entlohnung nach einer Funktionsgruppe erfolgt (siehe dazu auch das Erkenntnis des VwGH vom 12. November 2008, Zl. 2005/12/0241).

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist ein hochkomplexes Rechtsthema, dessen richtige Anwendung umfangreiche Expertise und Detailkenntnisse in einer Reihe von Rechtsgebieten außerhalb des Dienstrechts wie etwa Studien- und Schulrecht voraussetzt. Da die Anzahl der über entsprechende Qualifikationen verfügenden Bediensteten in den Gemeinden begrenzt und auch nicht beliebig erweiterbar ist, dient – nach dem Vorbild des Bundes und des Landes – die Antragspflicht zunächst der Vermeidung einer kaum und jedenfalls nicht im vorgesehenen Zeitrahmen bewältigbaren Belastung der Personalverwaltungen der Gemeinden, die aus einer amtswegigen Umsetzung resultieren würde.

Durch die mediale Aufbereitung des EuGH-Urteils Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08, ist nicht auszuschließen, dass in einigen Gemeinden bereits Anträge auf Berücksichtigung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr aufliegen. Ob die Rechtslage, auf deren Bestand bei der Antragstellung offensichtlich vertraut wurde und die im Wesentlichen in der Nichtanwendung der Altersbeschränkung bei sämtlichen Anrechnungstatbeständen zu bestehen schien, jemals in dieser Form bestanden hat – das Ausschlag gebende Urteil des EuGH bezieht sich etwa auf Dienstzeiten von Vertragsbediensteten und in keiner Weise auf Schulzeiten von Bediensteten – kann nunmehr dahingestellt bleiben, da die Rechtslage rückwirkend ab 1. Jänner 2004, dem Monatsersten nach dem mit 2. Dezember 2003 festgelegten Ende der Umsetzungsfrist (Art. 18 der RL), richtlinienkonform neu gestaltet werden soll. Allenfalls bereits vorliegende Anträge beziehen sich damit auf eine jedenfalls nicht mehr bestehende Rechtslage. Es ist aber

verfahrensrechtlich geboten, diese Anträge nicht sofort zurückzuweisen, sondern mit Verbesserungs- oder Mängelbehebungsaufträgen vorzugehen.

Abs. 3 sieht einen Verjährungsverzicht für die Zeit zwischen dem 18. Juni 2009 (Tag des Ergehens des Urteils im Fall HÜTTER) und dem Tag der Beantragung der Neufestsetzung des Besoldungsstichtages vor.

Im Abs. 4 soll vorgesehen werden, dass für die vor dem der Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetretenen Gemeindebeamten der Anfallstermin der Jubiläumsbelohnungen entsprechend der bisherigen Rechtslage eingefroren wird, um den hohen finanziellen Aufwand zu verhindern, der sich aus dem gleichzeitigen Fälligwerden mehrerer „Jahrgänge“ von Jubiläumsbelohnungen im Jahr nach der Kundmachung der Neuregelung infolge zusätzlicher Anrechnung von jubiläumswirksamen Zeiten ergeben würde.

Im Abs. 5 sollen – wie auch in der DPL-Novelle 2011 – Übergangsbestimmungen vorsehen, dass die bisher bestehenden Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes für Gemeindebeamte, die vor dem Tag der Kundmachung der gegenständlichen Novelle in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten sind, gewahrt werden, sofern nicht ein Antrag auf Neufestsetzung des Stichtages im Sinne des Abs. 1 gestellt wird.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die die Anrechnung von Vordienstzeiten betreffenden Neuregelungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Da die rückwirkende Anwendung der Neuregelungen nur auf Antrag und damit auf Initiative der Betroffenen erfolgt, kann die Regelung nicht unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche eingreifen. Die Rückwirkung ist damit nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern darüber hinaus aufgrund der bis 2. Dezember 2003 befristeten verpflichtenden Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie auch europarechtlich geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung